

Auflösung des Eisenkartells.

Der Kartellverband der Eisenwerke, der mit dem heutigen Jahre abläuft, wird, einem heute gefassten Beschlusse zufolge, jetzt schon gänzlich aufgelöst. Von der Kartellorganisation wird nur noch das Abrechnungsbureau aufrecht erhalten, um die Ablieferungen, die bis zum Ende des laufenden Jahres vorgenommen werden, statistisch zu erfassen. Der Beschluß, das Kartell jetzt schon aufzulösen, ist in einer heute abgehaltenen Sitzung des Kartells schreite, nachdem das Exekutivkomitee den Werken eine Erklärung abgegeben hatte, daß die Kartellvereinbarungen seit Kriegsbeginn nicht mehr in Geltung seien und es daher zwecklos erscheine, einen Verband formell fortzuführen, der in Wirklichkeit nicht mehr bestehe und ohnedies in wenigen Monaten erlöschen würde. Es liegt nahe, daß die Frage auftaucht, warum man gerade jetzt zur Auflösung des Kartells schreite, da bisher die Vereinbarungen, die allerdings meritorisch unwirksam geworden waren, doch formell nicht aufgehoben wurden. Es mag sein, daß hierbei auch eine Erwägung mitspielte, die mit den letzten Verfügungen über die Warenpreise zusammenhängt. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß irgendein Werk einmal eine Preisforderung stellt, die von dem Verbraucher angefochten werden würde, hätte es die Verantwortung hierfür nach der Auflösung des Kartells allein zu tragen, nachdem es in Hinblick auch formell selbständig die Preise bestimmen kann. Damit würde eine eventuelle Ausdehnung der Verantwortung auf andere Stellen als auf das Werk, von dem ein Preisangebot ausging, entfallen.

Würde der Kartellvertrag im Frieden in normalen Zeiten aufgelöst worden sein und hätte dann eine freie Konkurrenz Platz gegriffen, wäre die Bedeutung eines solchen Schrittes für die Produzenten, den Handel und für die Verbraucher eine sehr weitgehende. Die letzteren würden dann die Aussicht haben, daß sich die Eisenpreise ermäßigen, während sie bisher in Oesterreich und in Deutschland seit Jahren eine aufsteigende Richtung verfolgten, die sich im Kriege noch verschärft hat. Allein wie in so vielen anderen Produktionszweigen, hat der Krieg auch in der Eisenindustrie so tiefgreifende Änderungen hervorgerufen, daß der Kartellvertrag für die Erreichung der Zwecke der Verbandsteilnehmer ein untaugliches Instrument geworden war. Das Eisenkartell war in erster Linie ein Produktionskartell, an dem jedes Werk mit prozentuell bestimmten Mengen der Erzeugung beteiligt gewesen ist. Es wurden jeweilig ziffermäßig fixierte Quoten zum Verkaufe freigegeben und die Preise in den von Zeit zu Zeit einberufenen Plenarsitzungen festgestellt. Der Krieg warf jedoch die Regelung der Produktion über den Haufen; denn die Beschränkung der Kontingente wurde überflüssig, weil der Bedarf durch die Anforderungen der Heeresverwaltung weit größer war als die Produktionsmöglichkeit. Die Folgen dieses Zustandes traten schon im Jahre 1915 zutage und im März 1916 zog das Kartell auch formell die Konsequenz daraus, indem es zur vollständigen Freigabe der Produktion und des Verkaufes der Eisenfabrikate schritt, da es notwendig geworden war, die Erzeugung zu erhöhen und auf diesem Wege die Steigerung angeregt werden sollte. Die Werke waren schon seit jener Zeit nicht mehr zur gegenseitigen Verrechnung verpflichtet, Vorsprünge und Rückstände wurden nicht ausgeglichen und damit war das Kartell praktisch außer Wirksamkeit gesetzt. Außerlich blieb von der Organisation das Abrechnungsbureau übrig, dem die einzelnen Werke allmonatlich die Verkäufe mitteilten und das bis in die letzte Zeit Ausweise über den Eisenabsatz veröffentlichte. Ende März des heutigen Jahres trat eine noch einschneidendere Neuerung ein. Bis dahin konnten die Werke Lieferungen auf Grund alter Bestellungen durchführen; von nun ab legte jedoch der Staat noch fester die Hand auf das Eisenkartell und führte praktisch eine Beschlagnahme durch, indem nur auf Grund der Bescheinigung einer neugebildeten Eisenkommission das Material abgegeben und somit fast ausschließlich den unmittelbaren oder mittelbaren Zwecken der Heeresverwaltung vorbehalten wird. Damit hat auch die geringe Bewegungsfreiheit, die früher bestanden hatte, aufgehört, es war unmöglich geworden, daß etwa ein Privater einen weniger dringenden Bedarf befriedigen konnte, während ein wichtigerer, der mit Heereserfordernissen in Zusammenhang stand, zurückgestellt werden mußte. Nun waren die Zwecke des Kartellvertrages vom Standpunkte des Produzenten noch hinfälliger geworden und der heutige Beschluß legt durch die Auflösung nur formell den bisherigen praktischen Zustand fest.

Es fragt sich nun, ob diese Maßregel einen Einfluß auf die Preise ausüben wird. Bisher haben die großen Werke gewisse Grundpreise festgehalten; bei den kleineren Werken, die mit teurerem Material arbeiteten, waren die Preise um einige wenige Kronen höher. Sowohl seitens verschiedener Werke als der Händler wird erklärt, daß eine Ermäßigung der Preise nach der Auflösung des Kartells nicht in Aussicht genommen werde. So werde im Handel in Wien Stabeisen vom Lager nach wie vor etwa mit 47 bis 48 Kronen, Grobblech mit 49 bis 50 Kronen verkauft werden. Die Frage, ob irgendein Werk sich auf die Erzeugung neuer Artikel einrichten werde, kommt derzeit praktisch nicht in Betracht. Theoretisch wäre die Möglichkeit gegeben, denn die einzelnen Werke durften, solange das Kartell formell aufrecht war, nur in den bisher erzeugten Artikeln beliebige Mengen zu den von den Konsumenten gezahlten Preisen verkaufen. Durch die jetzige Auflösung hört die Beschränkung auf; allein im Kriege hat diese Tatsache keine Bedeutung, weil das Avar zu einer Erweiterung, die nicht unabweislichen Heeresbedürfnissen dienen würde, das Material nicht freigibt.

In Kürze zusammengefaßt, hat der Staat die ganze Produktion in der Hand, der Private ist, soweit er nicht wenigstens mittelbar für den Heeresbedarf arbeitet, begreiflicherweise ausgeschaltet und für die kleinen Mengen, die überhaupt für private Zwecke verfügbar wären, werden die Preise der beiderseitigen Vereinbarung überlassen. Vorläufig sind die Werke, wie erklärt wird, stark beschäftigt. Wie sich

die Dinge mit dem Jahresablauf gestalten werden, ist derzeit nicht bestimmt vorauszusehen, doch sprechen manche Anzeichen dafür, daß Kämpfe nicht unwahrscheinlich sind, falls die Frage einer Erneuerung des Kartells hervortreten sollte.

Das Kartell der österreichischen Eisenwerke besteht seit dem Jahre 1886. Die erste Vereinbarung wurde im Mai 1886 bis September 1887 abgeschlossen und von da bis Ende Dezember 1901 verlängert. Es umfaßte die Produktion von Stab- und Fajoneisen, Waggonträgern, Grob-, Flachblech, Schmiedestücken, Brücken und sonstigen Konstruktionen. Gleichzeitig wurde auch zwischen den ungarischen Werken eine Vereinbarung dieser Art abgeschlossen und zwischen beiden Kartellen bestehende Abmachungen über die gegenseitigen Lieferungen derart festgesetzt, daß die österreichischen Werke nach Ungarn 135.000 Meterzentner, die ungarischen Werke nach Oesterreich 115.000 Meterzentner Eisen liefern dürfen. Als der Ablauf des Termins im Jahre 1901 herannahte, hatte sich die Lage insofern geändert, als die Werke mit größeren Ansprüchen herantraten. In Ungarn waren nämlich große neue Eisenwerke, wie das Hernadtaler, entstanden, das auch auf eine hohe Produktion eingerichtet war. Das Kartell hatte einen Konkurrenzkampf gegen die Hernadtaler Gesellschaft geführt, welcher darauf aufgebaut war, daß die Erzbasis des Hernadtaler Werkes eine ungenügende war. Da erwarb die Rima-Muranyer Eisenwerksgesellschaft die Hernadtaler Werke, ferner den Erzberg des Grafen Andrássy, sowie die Blechfabrikgesellschaft Union, hatte auf diese Weise genügend Erz gesichert und kündete große Mehrforderungen an. Es kam zu einem erbitterten Konkurrenzkampfe, der mit Ende 1901 zur Auflösung des Eisenkartells führte. Die vier großen österreichischen Werke und jene des Erzherzogs Friedrich in Teschen traten zu einem Kartell zusammen und die anderen bedeutenden österreichischen Unternehmungen schlossen sich diesem Syndikat an. Dasselbe führte nun den Kampf gegen das ungarische Kartell fort. Zu Anfang Mai 1902 ergab sich eine vorläufige Einigung und im Mai 1903 wurde das Kartell sowohl in Oesterreich als in Ungarn mit der Dauer bis Ende 1914 abgeschlossen. Im Jahre 1905 ergaben sich abermals Differenzen, als die Teschener Eisenwerke an die neu gegründete Berg- und Hüttenwerksgesellschaft übergingen. Es kam zur Androhung von Konkurrenzkämpfen, zu Ende des Jahres 1905 wurde dann aber eine Einigung erzielt und das Eisenkartell bis 31. Dezember 1917 verlängert. Auch in dieser Zeit fanden Kartellkämpfe statt, indem mehrere außenstehende Werke, Freistadt, Gradak, Rohyan und Traisen in Niederösterreich, Mehrforderungen ankündigten, schließlich aber in das Kartell aufgenommen wurden. Das Eisenkartell umfaßte eine Anzahl von Unterverbänden. Die Produktion erstreckte sich auf Roh-, Stab- und Fajoneisen, Bauträger, Grobblech, Feinblech, Schienen, Eisenbahnkleinmaterial und Räderpaare, Eisenbahnachsen und Tyres, Eisenschwellen, Draht und Drahtstiften sowie geschweißte Rohre. Die Kartelle bestehen abgeändert in Oesterreich und in Ungarn. Zwischen den österreichischen und ungarischen Verbänden existieren Verträge, welche die Lieferung in die andere Reichshälfte regeln.